

VERÖFFENTLICHUNGEN + BEKANNTMACHUNGEN

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Brandschutz-Meister IHK/Geprüfte Brandschutz-Meisterin IHK

Aufgrund von §§ 54, 71 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), erlässt die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK) folgende von ihrem Berufsausschuss am 15.06.2021 nach § 79 Absatz 4 Satz 1 BBiG beschlossene und gemäß §§ 56 Absatz 1 Satz 2, 47 Absatz 1 Satz 2 BBiG i. V. m. Artikel 2 Absatz 1 lit. a), Artikel 1 Absatz 2 lit. a) des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl. S. 754), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2021 (GVBl. S. 94) geändert worden ist, vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie am 07.07.2021, Az. StMWi-36-4600/2059/3 genehmigten Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung Geprüfter Brandschutz-Meister IHK/ Geprüfte Brandschutz-Meisterin IHK.

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Die zuständige Stelle kann berufliche Fortbildungsprüfungen zum Geprüften Brandschutz-Meister IHK / zur Geprüften Brandschutz-Meisterin IHK nach diesen Besonderen Rechtsvorschriften durchführen, in denen die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachzuweisen ist.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die zu prüfende Person die notwendigen Kompetenzen, Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Erfahrungen hat, um die Aufgaben eines Geprüften Brandschutz-Meisters IHK / einer Geprüften Brandschutz-Meisterin IHK umfassend, fachmännisch und nachhaltig wahrzunehmen, insbesondere einschlägige Probleme zu erkennen und die dafür gefundenen Lösungen zeitgerecht, vorausplanend, effizient, effektiv und zielgerichtet umzusetzen, um den Einsatzerfolg stets zu gewährleisten.

Der Umfang der notwendigen Kompetenzen, Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Erfahrungen beinhaltet:

1. die Befähigung zur Ausübung der Funktion eines Geprüften Brandschutz-Meisters IHK / einer Geprüften Brandschutz-Meisterin IHK, insbesondere:
 - taktische Einheiten bis zur Gruppenstärke im Einsatzdienst selbstständig führen zu können,
 - Grundkenntnisse im Führen von taktischen Einheiten bis zur Zugstärke zu besitzen und
 - als Wachhabende/-r Sicherheitswachdienst leisten zu können,
 2. drohende Gefahren an der Einsatzstelle zu erkennen und Maßnahmen zum Schutz vor solchen Gefahren anzuordnen,
 3. lebensrettende Sofortmaßnahmen am Unfallort organisieren und durchführen zu können,
 4. die Abwehr von Umweltgefahren zu beherrschen,
 5. die Anforderungen des vorbeugenden Brandschutzes (Gesetze und Verordnungen) zu kennen und im Einsatz zielgerichtet in taktische Überlegungen einbeziehen zu können,
 6. weiterführende Aufgaben im Innen- und Einsatzdienst wahrnehmen zu können und
 7. Lernerhalte und Unterweisungen erarbeiten, durchführen und evaluieren zu können.
- (3) Die mit Erfolg abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Geprüfter Brandschutz-Meister IHK / Geprüfte Brandschutz-Meisterin IHK.
 - (4) Alle in diesen Besonderen Rechtsvorschriften enthaltenen Verweise auf andere Regelungen, insbesondere Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV) und Unfallverhütungsvorschriften (UVV), beziehen sich auf deren jeweils geltende Fassung.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
 1. a) eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf zum Werkfeuerwehrmann / zur Werkfeuerwehrfrau bestanden hat oder
 - b) die Prüfung zur Brandschutz-Fachkraft IHK oder eine Laufbahnprüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes bzw. der Qualifikationsebene 2 in der jeweiligen gültigen landesrechtlichen Fassung mit Erfolg abgelegt hat,
 2. ein ärztliches Gesundheitszeugnis vorlegt, das zum Zeitpunkt der Prüfungen gültig ist und aus dem hervorgehen muss, dass der Bewerber / die Bewerberin geistig und körperlich voll einsatzfähig ist; insbesondere muss er / sie fähig sein, Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten auszuführen und zum Tragen eines Atemschutzgerätes entsprechend den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen geeignet sein,
 3. die erfolgreiche Teilnahme am Vorbereitungslehrgang zum Geprüften Brandschutz-Meister / zur Geprüften Brandschutz-Meisterin (Anlage 4) nachweist und
 4. eine mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis im Bereich des Brandschutzes nachweist. Die Berufspraxis muss inhaltlich wesentliche Bezüge zu den in § 1 Absatz 2 genannten Aufgaben haben.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1, Nummer 3 oder Nummer 4 kann auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder anderen Nachweisen glaubhaft macht, dass er / sie zumindest gleichwertige Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen oder wenn eine Qualifikation im Rahmen der Ausbildung in eine höhere Laufbahn, QE 3 oder QE 4 (Qualifizierungsausbildung) oder vergleichbar gehobener oder höherer feuerwehrtechnischer Dienst erworben werden soll.

§ 3 Inhalt und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung beinhaltet die Handlungsbereiche:
 1. Naturwissenschaftliche und technische Grundlagen,
 2. Rechtliche Grundlagen,
 3. Organisation und Dienstbetrieb,
 4. Mitarbeiterführung,
 5. Fahrzeuge und Geräte,
 6. Einsatzlehre/Taktik,
 7. Brandbekämpfung,
 8. Technische Hilfeleistung,
 9. Einsatz mit gefährlichen Stoffen und Gütern,
 10. Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz sowie
 11. Unterrichtserteilung im Rahmen eines Lehrvortages.
- (2) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen, mündlichen und einen praktischen Prüfungsbereich und ist in Form von praxisbezogenen Aufgabenstellungen zu prüfen.
- (3) Der schriftliche Prüfungsbereich besteht aus zwei selbstständigen unter Aufsicht zu bearbeitenden Aufgabenstellungen. Die Bearbeitungszeit soll für jede Aufgabenstellung mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten betragen. Die Aufgabenstellung 1 ist so zu gestalten, dass die Handlungsbereiche 1, 2, 6, 8, 9 abgebildet werden und eine Taktikaufgabe aus dem Bereich Technische Hilfeleistung oder ABC zu bearbeiten ist. Die Aufgabenstellung 2 ist so zu gestalten, dass die Handlungsbereiche 3, 5, 6, 7, 10 abgebildet werden und eine Taktikaufgabe aus dem Bereich Brand zu bearbeiten ist.
- (4) Im mündlichen Prüfungsbereich soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, angemessen und sachgerecht zu kommunizieren

und Fachinhalte zu präsentieren. Der mündliche Prüfungsbereich besteht aus einer Präsentation und einem sich unmittelbar anschließenden Fachgespräch.

In der Präsentation soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, ein komplexes Problem der betrieblichen Praxis zu erfassen, darzustellen, zu beurteilen und zu lösen. Die Präsentation bildet den Handlungsbereich § 3 Absatz 1 Nummer 11 ab und ist als Lehrvortrag unter Beachtung von methodischen und didaktischen Vorgehensweisen zu gestalten.

Das Thema der Präsentation wird vom Prüfungsausschuss gestellt und den zu prüfenden Personen 10 – 14 Tage vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

Die Präsentation soll nicht länger als 15 Minuten dauern. Im Fachgespräch soll die zu prüfende Person ausgehend von der Präsentation nachweisen, dass sie in der Lage ist, Probleme der beruflichen Praxis zu analysieren und Lösungsmöglichkeiten unter Beachtung der maßgeblichen Einflussfaktoren zu bewerten.

Das Fachgespräch soll nicht länger als 20 Minuten dauern und sich inhaltlich auf das Thema der Präsentation beziehen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss im Fachgespräch alle Handlungsbereiche, insbesondere Handlungsbereich 4, gemäß § 3 Absatz 1 thematisieren.

(5) Der praktische Prüfungsbereich besteht aus

- einer Einsatzübung mit Leitung einer taktischen Einheit in Gruppenstärke (1/8) im Rettungs- und Löscheininsatz,
- einer Einsatzübung mit Leitung einer taktischen Einheit in Gruppenstärke (1/8) im Rettungs- und Hilfeleistungseinsatz.

Die Prüfungszeit pro Einsatzübung soll nicht länger als 45 Minuten dauern. Die Einsatzübungen können durch situationsbezogene Fragen ergänzt werden.

§ 4 Prüfungsanforderung

In den Handlungsbereichen nach § 3 Absatz 1 sollen folgende Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten unter Berücksichtigung von § 1 Absatz 2 nachgewiesen werden (gemäß Anlage 3).

1. Naturwissenschaftliche und technische Grundlagen

- Wärme-, Rauch- und Brandentwicklung analysieren, Risikofaktoren abschätzen und für den Einsatz bewerten,
- Grundlagen der Physik (u. a. Mechanik, insbesondere Hebelgesetz, Flaschenzug, Hydraulik) sicher beherrschen, Elektrizitätslehre (ohmsches Gesetz, Sicherheitsregeln und -abstände etc.) verstehen und beides im Kontext einsatzrelevanter Situationen lösungsorientiert anwenden,
- Grundlagen der Chemie verstehen und an die chemischen Gefahren angepasste Entscheidungen im Einsatz treffen können sowie naturwissenschaftliches Verständnis für zielgerichtete gefahrungsangepasste Führungsentscheidungen für eine erweiterte Gruppe nachweisen.

2. Rechtliche Grundlagen

- Aufgaben, Strukturen und rechtliche Grundlagen des Brandschutzes, Katastrophenschutzes, der technischen Hilfe und des Rettungsdienstes und seiner Einrichtungen erläutern,
- Grundlagen der Störfallverordnung kennen,
- Aufgaben und Befugnisse der öffentlichen sowie Werk- und Betriebsfeuerwehren kennen und rechtssicher umsetzen können,
- Formen der Zusammenarbeit und deren rechtliche Grundlagen im Brandschutz, Katastrophenschutz, in der technischen Hilfe und im Rettungsdienst erklären und in Einsatzbeispielen sicher anwenden können,
- besondere Eingriffsrechte und Pflichten der Feuerwehr im Straßenverkehr kennen und situationsgerecht im Einsatz anordnen können sowie
- Grundzüge des Betriebsverfassungsgesetzes, der Arbeitnehmervertretung und die Rechte als Arbeitnehmer kennen und anwenden.

3. Organisations- und Dienstbetrieb

- Rolle als fachliche/-r Vorgesetzte/-r innerhalb der Organisation insbesondere im Innendienst kennen und situationsgerecht einnehmen können,
- berufsbezogene rechtliche Vorschriften, insbesondere die einschlägigen Feuerwehrdienstvorschriften sicher kennen und rechtssichere und vorschriftskonforme Führungsentscheidungen und Anweisungen treffen,
- interne und externe Organisationspläne und Kommunikationswege kennen und anwenden sowie
- selbstständig internen und externen Schriftverkehr im Zuge der definierten Aufgabenstellung (z. B. Einsatzberichte) erstellen.

4. Mitarbeiterführung

- Methoden der Mitarbeiterführung im Innendienst beherrschen und als fachliche/-r Vorgesetzte/-r anwenden können,
- Belastungssituationen an sich selbst und den Mitarbeitern im Aufgabenumfeld frühzeitig erkennen und verantwortlich reagieren,
- sich mit psychischen Belastungen des Aufgabenumfelds präventiv und reaktiv auseinandersetzen sowie die psychische und physische Stabilität in Eigen- und Fremdreflexion erhalten,
- Gefahren von Abhängigkeitserkrankungen kennen, Warnzeichen frühzeitig erkennen und geeignete Maßnahmen einleiten,
- Konfliktarten kennen, zu Grunde liegende Mechanismen verstehen und Konfliktgespräche zielgerichtet und wertschätzend führen zu können,
- Grundlagen der Personalbeurteilung kennen sowie
- Führungsstile kennen und situationsgerecht anwenden.

5. Fahrzeuge und Geräte

- eine auf dem Einsatzwert und den Einsatzgrenzen von Feuerwehrfahrzeugen und Geräten basierende Planung zur optimalen Lösung von Einsatzsituationen entwickeln,
- Schutzkleidung und Schutzausrüstung, insbesondere Feuerwehrschutzbekleidung, Atemschutz und persönliche Schutzausrüstung für ABC-Schadenslagen anhand ihrer Einsatzmöglichkeiten und -grenzen bewerten und in einer situationsgerechten Einsatzplanung berücksichtigen sowie
- Löschgeräte, Schläuche, Armaturen und Zubehör, Rettungsgeräte, Sanitäts- und Wiederbelebungsgeräte, Beleuchtungs- und Signalgeräte, Mess- und Nachweisgeräte, Kommunikationsgeräte, Arbeitsgeräte und Handwerkzeuge jeweils nach Art, Funktion und Verwendungszweck einsatztaktisch bewerten und nach Unfallverhütungsvorschriften sicher anwenden lassen.

6. Einsatzlehre/Taktik

- Gefahren der Einsatzstelle entsprechend der Gefahrenmatrix erkennen, priorisieren, geeignete technisch/taktische Maßnahmen bewerten, befehlen und kontrollieren,
- zielsichere, strukturierte Rückmeldungen geben und situationsangepasste Nachforderungen veranlassen,
- eindeutige, klar strukturierte und vorschriftskonforme Befehle formulieren und geben,
- den Führungsvorgang verinnerlichen und darauf aufbauend Lösungen für Einsatzsituationen entwickeln,
- Führungsmittel wie topographische Karten, Feuerwehr- und Einsatzpläne, Laufkarten und betriebsspezifische Karten und Pläne kennen und einsatzgerecht verwenden,
- Grundlagen und Stellenwert der Einsatzstellenhygiene kennen und anordnen,
- Einsatzstellen oder zugeordnete Einsatzabschnitte unabhängig von Tageszeit, Witterung oder anderen Umwelteinflüssen sicher und lageangepasst organisieren und verantworten sowie
- Ordnung des Raumes für eigene und nachrückende Kräfte organisieren.

7. Brandbekämpfung

- Einsatzernfolg durch effizientes und zielführendes Einsatzführungsmanagement sicherstellen,
- Löschmittel und Löschmethoden in Abhängigkeit von Anwendungsmöglichkeiten und -grenzen auswählen und einsetzen lassen,
- Rauchgasdurchzündung, Rauchexplosion und Stichflamme, davon ausgehende Gefahren analysieren und angepasste Maßnahmen zur Gefahrenabwehr entwickeln,

VERÖFFENTLICHUNGEN + BEKANNTMACHUNGEN

- Atemschutzeinsätze an unterschiedlichen Einsatzstellen (Kellerbrand, Hochhaus etc.) insbesondere gemäß FwDV7 sicher und zielgerichtet planen,
 - Brandursachen kennen,
 - Aufgaben und Tätigkeiten von Feuerwehreinheiten im Löscheinsatz kennen und zielgerichtet anwenden (FwDV 3),
 - Brandbekämpfung in Betriebseinrichtungen mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr sowie Gebäuden und Objekten besonderer Art und Nutzung anweisen,
 - Gefahren durch Brandrauch sowie dessen Ausbreitungsmechanismen verstehen und angepasste geeignete Verfahren der taktischen Ventilation zur Entrauchung bzw. Rauchfreihaltung entwickeln,
 - Arten der Löschwassarentnahme und -versorgung, sowie deren Vor- und Nachteile kennen und in einsatztaktischen Zusammenhang bringen sowie
 - Besonderheiten der Löschwasserversorgung kennen und eine entsprechende Löschwasserrförderung berechnen und aufbauen lassen.
8. Technische Hilfeleistung
- Aufgaben und Tätigkeiten von Feuerwehreinheiten in der technischen Hilfeleistung kennen und zielgerichtet anordnen,
 - technische Hilfeleistung in Gebäuden und Anlagen besonderer Art und Nutzung anweisen,
 - Einsatzwerte und Einsatzgrenzen von Geräten und Hilfsmitteln der technischen Hilfeleistung, insbesondere bei Verkehrsunfällen mit Straßen-, Schienen- und Luftfahrzeugen, Wasser- und Eisrettung, Maschinenunfällen, Aufzügen und Förderanlagen, Hoch- und Tiefbauunfällen, Silounfällen, Hochwasser- und Unwetterschäden und Tierunfällen einschätzen können und darauf aufbauend einen Einsatz nach taktischen Gesichtspunkten planen und befehlen (FwDV 3),
 - Rettungstechniken und Rettungsmethoden (Sofortrettung, schnelle Rettung etc.) sowie deren Vor- und Nachteile einschätzen können und zielgerichtet situationsgerecht planen und befehlen sowie
 - Ansetzpunkte, Auswirkungen und Folgen von mechanischer Krafteinwirkung (Unterbauen, Heben, Drücken, Ziehen etc.) in Einsatzsituationen einschätzen können und zielgerichtete, sichere Lösungen entwickeln.
9. Einsätze mit Gefahrstoffen (ABC)
- Aufgaben und Tätigkeiten von Feuerwehreinheiten bis zur erweiterten Gruppe bei Einsätzen im Zusammenhang mit gefährlichen Stoffen und Gütern (FwDV 500) planen, organisieren und zielgerichtet entwickeln,
 - ABC-Einsatz entsprechend FwDV 500 anweisen, insbesondere in Gebäuden und Objekten/ Sonderbauten,
 - Dekontaminationsplätze (Dekontstufe, -mittel und -verfahren) für Personen und Geräte aufbauen und betreiben lassen,
 - bestehende Informationsmöglichkeiten (Kennzeichnung, Etikettierung) sowie Nachschlagewerke zielgerichtet nutzen, um Informationen zu gewinnen, auszuwerten, zu priorisieren und einsatzspezifische Maßnahmen abzuleiten sowie
 - Einsatzwerte und Einsatzgrenzen verschiedener Gefahrstoffmesstechniken (Mehrgasmessgerät, Prüfröhrchen, pH-Papier etc.) kennen, geeignete Messtechnik und Messtaktik einsatzspezifisch auswählen, Durchführung anordnen und Dokumentation sicherstellen können.
10. Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
- Grundlagen der Baukunde und deren Auswirkungen für den Feuerwehreinsatz kennen, einsatztaktisch beurteilen und in die Einsatzplanung integrieren,
 - Anforderungen an baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutz sowie über Gefahrenabwehr-, Alarmierungs- und Feuerwehreinsatzplanung kennen und berücksichtigen,
 - Brand- und Gefahrenmeldeanlagen bedienen, auswerten und in der einsatztaktischen Bewertung berücksichtigen sowie
 - Brand- und Sicherheitswachen planen und leiten, insbesondere bei feuergefährlichen Arbeiten und Objekten besonderer Art- und Nutzung, z. B. Versammlungsstätten.
11. Unterrichtserteilung im Rahmen eines Lehrvortrags
- selbstständig recherchieren und Themeninhalte fachlich erschließen können,
 - Ausbildungsmethoden und -medien einsetzen und den jeweiligen Unterrichtsthemen und -teilnehmern / -teilnehmerinnen entsprechend anwenden können,
 - Unterrichtskonzepte unter besonderer Berücksichtigung methodischer und didaktischer Vorgehensweisen erstellen können sowie
 - moderne Präsentationsmedien und -techniken kennen und der Zielgruppe entsprechend ausarbeiten und anwenden können.

§ 5 Befreiung von einzelnen Prüfungsleistungen

- (1) Die zu prüfende Person kann sich nach § 56 Absatz 2 des BBiG von einzelnen Prüfungsleistungen befreien lassen, wenn
1. sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder einer staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und
 2. die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen vergleichbaren Prüfung erfolgt.
- (2) Eine Befreiung ist nur von einzelnen selbstständigen Prüfungsleistungen möglich, die inhaltlich in keinem Bezug zu den anderen Prüfungsleistungen dieser Rechtsvorschrift stehen. Eine Befreiung von Prüfungsleistungen dieser Rechtsvorschrift insgesamt ist nicht möglich. Die Vergleichbarkeit zwischen einer absolvierten und der zu ersetzenden Prüfungsleistung ist dann gegeben, wenn beide Prüfungsleistungen nach Inhalt und Umfang des Prüfungsstoffes sowie nach Art und Dauer der Prüfung gleichwertig sind.
- (3) Wird die zu prüfende Person nach Absatz 1 von der Ablegung einzelner Prüfungsleistungen befreit, bleiben diese Prüfungsleistungen für die Anwendung der §§ 6 und 7 außer Betracht. Für die übrigen Prüfungsleistungen erhöhen sich die Anteile entsprechend nach ihrem Verhältnis zueinander.

§ 6 Bewerten der Prüfungsleistungen

- (1) Jede Prüfungsleistung ist nach Maßgabe der Anlage 1 mit Punkten zu bewerten.
- (2) Im schriftlichen Prüfungsbereich sind die Prüfungsleistungen in den beiden Aufgabenstellungen einzeln zu bewerten. Aus den einzelnen Bewertungen wird als zusammengefasste Bewertung das gleichgewichtete arithmetische Mittel berechnet.
- (3) Im mündlichen Prüfungsbereich sind die Prüfungsleistungen Präsentation und Fachgespräch einzeln zu bewerten. Aus den einzelnen Bewertungen der Präsentation und des Fachgesprächs wird als zusammengefasste Bewertung das gleichgewichtete arithmetische Mittel berechnet.
- (4) Im praktischen Prüfungsbereich sind beide Einsatzübungen einzeln zu bewerten. Aus den einzelnen Bewertungen der beiden Einsatzübungen wird als zusammengefasste Bewertung das gleichgewichtete arithmetische Mittel berechnet.

§ 7 Bestehen der Prüfung und Gesamtnote

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person jeweils in allen selbstständigen Prüfungsleistungen ohne Rundung mindestens 50 Punkte erreicht hat.
- (2) Die Prüfung ist insbesondere dann nicht bestanden, wenn in der praktischen Prüfung der Prüfungsausschuss folgende schwerwiegende Mängel festgestellt hat:

- a) Eigengefährdung der zu prüfenden Person
- b) Personengefährdung
- c) Auftrag nicht erfüllt

Darüber hinaus ist die Prüfung nicht bestanden, wenn der Prüfungsausschuss die praktische Prüfung aufgrund einer konkreten Gefahr, die die zu prüfende Person zu verantworten hat, abbrechen musste. In allen Fällen von Absatz 2 wird die praktische Prüfung insgesamt mit null Punkten bewertet.

- (3) Die Gesamtpunktzahl errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Ergebnisse aus den schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsbereichen. Dabei werden die Ergebnisse der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsbereiche im Verhältnis 2:1:2 gewichtet. Die Gesamtpunktzahl ist kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden. Der gerundeten Gesamtpunktzahl ist nach Anlage 1 die Note als Dezimalzahl und die Note in Worten zuzuordnen. Die zugeordnete Note ist die Gesamtnote.

§ 8 Zeugnis

- (1) Wer die Prüfung nach § 7 Absatz 1 bestanden hat, erhält von der zuständigen Stelle zwei Zeugnisse nach Maßgabe der Anlage 2 Teil A und B.
- (2) Auf dem Zeugnis mit den Inhalten nach Anlage 2 Teil B sind die Noten als Dezimalstellen mit einer Nachkommastelle und die Gesamtnote als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle in Worten anzugeben. Jede Befreiung nach § 5 ist mit Ort, Datum und der Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderen vergleichbaren Prüfung anzugeben.
- (3) Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere
 - 1. über den erworbenen Abschluss oder
 - 2. auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Fortbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

- (1) Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie zweimal wiederholt werden.
- (2) Die zu prüfende Person hat die Wiederholung der Prüfung bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Die Anmeldung muss innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der nicht bestandenen Prüfung, zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung gestellt werden. Bei der Wiederholung sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind. Die Prüfungsleistungen Präsentation und Fachgespräch der mündlichen Prüfung sind aufeinander bezogen und müssen stets wiederholt werden, wenn nur eine der beiden Prüfungsleistungen mit weniger als 50 Punkten bewertet wurde. Die zu prüfende Person kann im Übrigen beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall gilt das Ergebnis der letzten Prüfung.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Erprobung

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Magazin „Wirtschaft-Das IHK-Magazin für München und Oberbayern“ in Kraft. Sie treten am 31.12.2025 außer Kraft, sofern der Berufsbildungsausschuss der IHK nicht innerhalb dieser Erprobungsphase die Aufhebung der Befristung beschließt. Bestehende Prüfungsverhältnisse behalten auch nach Außerkraftsetzung dieser Besonderen Rechtsvorschriften ihre Gültigkeit und werden von der IHK entsprechend den Prüfungsvorschriften zu Ende geführt.

Anlage 1 (zu § 6)

Bewertungsmaßstab und -schlüssel

Punkte	Noten als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		

VERÖFFENTLICHUNGEN + BEKANNTMACHUNGEN

25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Anlage 2 (zu § 8)

Zeugnisinhalte

Teil A – Zeugnis ohne Prüfungsergebnisse:

1. Bezeichnung der ausstellenden Behörde,
2. Name und Geburtsdatum der geprüften Person,
3. Datum des Bestehens der Prüfung,
4. Bezeichnung des erworbenen Fortbildungsabschlusses nach § 1 Absatz 1,
5. Datum der Ausstellung des Zeugnisses samt Faksimile oder Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person der zuständigen Stelle.

Teil B – Zeugnis mit Prüfungsergebnissen:

Alle Angaben des Teils A sowie zusätzlich:

1. zum schriftlichen Prüfungsteil Angabe der Handlungsbereiche und Bewertung dieses Prüfungsteils in Punkten,
2. zum mündlichen Prüfungsteil Angabe des Themas der Präsentation und Bewertung dieses Prüfungsteils in Punkten,
3. die errechnete Gesamtpunktzahl für die gesamte Prüfung,
4. die Gesamtnote als Dezimalzahl,
5. die Gesamtnote in Worten,
6. gegebenenfalls Befreiungen nach § 5.

Anlage 3 (zu § 4)

Wertung bzw. Stufenmodell der Kompetenzanforderungen

Sortierung von leicht und geringen bis zu schwer und hohen Kompetenzen:

1. Erinnern (erkennen)
2. Verstehen (zusammenfassen, vergleichen)
3. Anwenden (ausführen, anordnen)
4. Analysieren (organisieren, zuordnen)
5. Beurteilen (überprüfen, bewerten)
6. Erschaffen (generieren, planen, entwickeln)

Anlage 4 (zu § 2 Absatz 1 Nummer 3)

Zeitrahenplan mit Stundenansätzen für den Vorbereitungslehrgang

Zeitrahenplan Geprüfter Brandschutz-Meister IHK / Geprüfte Brandschutz-Meisterin IHK	
Theorie	
Thema	UE (45 Minuten)
Absturzsicherung	3
Alternative Energien	2
Atemschutz	2
Aufgaben Führungsassistent	4

Aufzüge / Fördereinrichtungen	4
Baukunde	8
Behörden, Organisationen und Fachabteilungen	3
Betriebsunfälle	4
BMA	3
Brände in Sonderbauten	8
Brandsicherungswachdienst	4
Brandursachen	2
CBRN-Nachweis / Messgeräte	5
Chemie	2
Dekontamination	4
Dienstl. Schriftverkehr / Berichte	2
Einsatzhygiene	3
Einsatzmittel, Führungsmittel	3
Einsatzplanung und -vorbereitung	3
Einsatztaktik Motorsäge	2
Elektrizitätslehre	3
Erkennen von CBRN-Gefahren	2
Feuerwehr im Straßenverkehr	2
Feuerwehr und Polizei	2
Feuerwehr und Rettungsdienst (RD)	2
Feuerwehr- und Brandschutzrecht	7
Feuerwehrfahrzeuge	4
Feuerwehreinsatzzentrale (FEZ)	2
Führen im Einsatz	14
FwDV 3 (Brand)	2
FwDV 3 (THL)	1
FwDV 500 / CBRN-Einsatztaktik	3
Gefahren der Einsatzstelle	8
Gerätetechnische Neu- und Weiterentwicklungen	2
Hoch-, Tief- und Silounfälle	5
Hochwasser- und Unwetterschäden	1
Karten- und Plankunde	2
Kommunikationsgeräte	2
Kommunikationswesen	2
Konfliktmanagement	5
Lehrproben	24
Leistungsnachweise (4 Stück anzustreben)	8
Löschmittel und -methoden	2
Löschwasserförderung	2
Mechanik	10
Messtechnik	2
Mitarbeiterführung	10
Mitarbeitergespräche führen	5
Naturwissenschaftliche Grundlagen CBRN	8
Ortsfeste Löschanlagen und Steigleitungen	3
Personalbeurteilung	3
Personalvertretungsrecht	1
Planübung und Taktik	30

Rechtsgrundlagen Kat. -Schutz	2
Standortspezifische Fahrzeug- und Gerätekunde	1
Stoffinformationen / Nachschlagewerke	4
Störfallverordnung	1
Stressprävention	3
Suchtprävention	3
Taktische Ventilation (+RWA)	3
Tierunfälle	2
Unfälle mit Luftfahrzeugen	4
Unfälle mit Straßenfahrzeugen	6
Unterrichten und Lehren	8
UVV, Geräteprüfung	2
Vorbeugender Brandschutz (VB) / Sonderrichtlinien	6
Gesamt UE Theorie	295
Standortspezifische Themen	nach Ermessen bis zu 34

Einsatzpraxis	
Thema	UE
Praktische Lagen Brand	75
Praktische Lagen THL	75
Praktische Lagen ABC	9
Technischer Dienst	9
Sonstiges	4
Gesamt UE Praxis	172
Lehrgang gesamt UE	467 (zuzüglich der stand- ort-spezifischen Themen)

München, den 13.07.2021

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Präsident
Prof. Klaus Josef Lutz

Hauptgeschäftsführer
Dr. Manfred Gößl

Ausbildungsregelung für die Ausbildung von Menschen mit Behinderung zum Fachpraktiker/zur Fachpraktikerin Lagerbereich

Aufgrund von § 66 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) erlässt die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK) als zuständige Stelle folgende nach § 79 Absatz 4 BBiG vom Berufsbildungsausschuss der IHK am 15.06.2021 beschlossene Ausbildungsregelung für die Ausbildung von Menschen mit Behinderung zum Fachpraktiker / zur Fachpraktikerin Lagerbereich

§ 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker Lagerbereich/zur Fachpraktikerin Lagerbereich erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) für Personen im Sinne des § 2 des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX).

§ 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Menschen mit Behinderung dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.

- (2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von Menschen mit Behinderung gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen / Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen / Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilder-schlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 6 Eignung der Ausbilderinnen/Ausbilder

- (1) Ausbilderinnen/Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u.a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.
- (2) Anforderungsprofil
Ausbilderinnen / Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:
- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis,
 - Psychologie
 - Pädagogik, Didaktik,
 - Rehabilitationskunde,
 - Interdisziplinäre Projektarbeit,
 - Arbeitskunde / Arbeitspädagogik,
 - Recht,
 - Medizin.

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

- (3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.